GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

rubsidiary GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist Unternehmensberatung, soweit sie keiner behördlichen Erlaubnis bedarf, sowie darüber hinausgehende Vorbereitungshandlungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen in Form der Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WplG) und/oder Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WplG). Die Gesellschaft erbringt dabei keine erlaubnispflichtigen Dienste gegenüber Kunden, bevor sie nicht selbst eine Erlaubnis als Wertpapierinstitut der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erhalten hat.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alles zu tun, was im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Unternehmens steht und geeignet erscheint, den Unternehmensgegenstand zu f\u00f6rdern.
- (3) Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten.

§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennwert von jeweils EUR 1,00.
- (2) Hiervon übernimmt die Geschäftsanteile Nrn. 1 bis 25.000:

rubarb GmbH, mit dem Sitz in Hamburg, Anschrift: Speersort 4-6, 20095 Hamburg, Amtsgericht Hamburg HRB 160021. Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen. Sie sind jeweils zu 100 % sofort zur Zahlung fällig.

(3) Die Zusammenlegung oder Teilung von Geschäftsanteilen durch einen Gesellschafter bedarf nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Teilung und Zusammenlegung sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft einzeln.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Vertretungsbefugnis abweichend regeln, insbesondere Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (3) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für Liquidatoren der Gesellschaft.

§ 6 Wettbewerb

- (1) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafter und/oder Geschäftsführer der Gesellschaft von einem Wettbewerbsverbot befreit werden. In diesem Falle sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson. Der Gesellschafterbeschluss kann die Befreiung auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten beschränken.
- (2) Die Gründungsgesellschafter und deren Geschäftsführer sind von jeweiligen Wettbewerbsverboten als Gesellschafter und/oder Geschäftsführer der Gesellschaft befreit.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Gesellschaft trägt die notwendigen Kosten ihrer Gründung (Notar- und Gerichtsgebühren, Veröffentlichungskosten sowie Entgelte für beigezogene Anwälte und Steuerberater) in Höhe von bis zu EUR 2.500,00. Sie trägt auch sämtliche mit späteren Kapitalerhöhungen verbundenen Kosten einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen.
